

Herausgeber:

Der Landrat des Kreises Coesfeld

Erscheinungsweise:

In der Regel am 15. und 30. jeden Monats und bei Bedarf

Abonnementpreis:

45,00 EUR jährlich - Einzelstück 1,50 EUR inkl. Porto

Anforderungen sind zu richten an:

Kreis Coesfeld - Der Landrat - Büro des Landrats

48651 Coesfeld, Tel. 02541-189150, Fax 02541-189199

E-Mail: amtsblatt@kreis-coesfeld.de

Ausgabe: 05/2023**Datum: 28.02.2023****Inhalt dieser Ausgabe:**

Nr.			Seite
33	Kreis Coesfeld	Öffentliche Bekanntmachung zum Planfeststellungsverfahren Deponie Rödder	26
34	Kreis Coesfeld	Bekanntmachung gemäß § 19 des Gesetzes über die Umweltver- träglichkeitsprüfung (UVPG) zur beantragten Genehmigung eines Neubaus eines Hähnchenstalles in Billerbeck	27
35	Kreis Coesfeld	Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Herrn Gazmend Alicki	28
36	Kreis Coesfeld	Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Herrn Patrick Nigel Vincent Firth	28
37	Kreis Coesfeld	Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Herrn Emil-Christian Cotar	28
38	Kreis Coesfeld	Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Frau Denisa-Alina Munteanu	28
39	Kreis Coesfeld	Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Herrn Volodymyr Rudniew	29
40	Kreis Coesfeld	Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Frau Larissa Vladimirovna Penkova	29
41	Kreis Coesfeld	Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Herrn Sergii Soloviov	29
42	Kreis Coesfeld	Änderung des Regionalplans Münsterland - Beteiligungsverfahren; Elektronische Auslegung der Planunterlagen	30
43	Stadt Dülmen	Öffentliche Bekanntmachung zum Planfeststellungsverfahren Deponie Rödder	30
44	Sparkasse Westmünsterland	Aufgebot und Kraftloserklärung von Sparurkunden der Sparkasse Westmünsterland	31

33/23- Kreis Coesfeld**Öffentliche Bekanntmachung zum Planfeststellungsverfahren Deponie Rödder**

Der Landrat des Kreises Coesfeld, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld hat auf Antrag der Remex Gesellschaft für Baustoffaufbereitung mbH, Rödder 59a, 48249 Dülmen mit Datum vom 01.02.2023 einen Plan mit folgendem Inhalt festgestellt:

A. Planfeststellungsbeschluss

1. Auf Antrag der REMEX Coesfeld Gesellschaft für Baustoffaufbereitung mbH, Rödder 59a, 48249 Dülmen wird durch den Kreis Coesfeld der Plan für die Errichtung und den Betrieb der Deponie Dülmen-Rödder für die Ablagerung von Abfällen der Deponieklasse 0 (DK 0) am Standort Dülmen, Gemarkung Dülmen Kirchspiel, Flur 40, Flurstücke 54, 56, 164 und 204 festgestellt.
Deponievolumen: 900.000 m³
Ablagerungsfläche: 73.600 m²
Endhöhe (OK-Rekultivierung): 88 m über NN, ca. 23 m über GOK
2. Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, richtet sich die Errichtung, der Betrieb, die Stilllegung und die Nachsorge der Deponie nach den im Anhang 1 aufgeführten Unterlagen.
3. Die im Planfeststellungsverfahren erhobenen Einwendungen und entgegenstehende Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Festsetzungen von Nebenbestimmungen, Planänderungen oder Ergänzungen Rechnung getragen wurde oder sie sich nicht im Laufe des Planfeststellungsverfahrens erledigt haben.
4. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.
5. Die sofortige Vollziehung dieses Planfeststellungsbeschlusses wird gem. § 80 Absatz 2 Nr. 4 VwGO angeordnet.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster oder Postfach 80 48, 48043 Münster, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungs- und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen eingereicht werden. Das Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden. Nähere Informationen hierzu können u. a. auf der Internetseite des Verwaltungsgerichts Münster unter http://www.vg-muenster.nrw.de/kontakt/e_rechtverkehr/index.php eingesehen werden.

B. Wasserrechtliche Erlaubnisse

- I. Wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung des anfallenden Niederschlagswassers der Vorhabenfläche

Hiermit wird der Remex Gesellschaft für Baustoffaufbereitung mbH, Rödder 59 A, 48249 Dülmen - unbeschadet der privaten Rechte Dritter - die widerrufliche Erlaubnis erteilt, das dem Antrag entsprechende anfallende Niederschlagswasser in den Brunsbach – Wasserlauf 15 des Wasser- und Bodenverbandes „Unterer Kleuterbach“ – einzuleiten.

Die Niederschlagswassereinleitung hat gemäß den

Antragsunterlagen (siehe Pkt. 1. Planfeststellungsantrag sowie den zugehörigen Anlagen) zu erfolgen. Die Erlaubnis zur Einleitung der vorbehandelten Niederschlagswässer wird befristet bis zum **30.06.2037**.

Allgemeine Angaben, Ort und Art der Einleitung

Gemeinde Dülmen, Gemarkung Kirchspiel
Gemeindeschlüsselzahl 05 55 80 16, Haupteinzugsgebiet Lippe

Einzugsgebiet Kleuterbach → Stever

Einleitungsstelle „E1“

Gewässer Brunsbach – Wasserlauf 15 des Wasser- und Bodenverbandes „Unterer Kleuterbach“, Gebietskennzahl: 2788452

Koordinaten der Einleitung (ETRS89/UTM):

Ost: 38 67 25,98 Nord: 57 45 824,44

Art der Einleitung:

Die Einleitung erfolgt gedrosselt über eine Rohrleitung DN 300 vom rechten Ufer mit natürlichem Gefälle.

Einleitungsmenge:

Die maximal zulässige Einleitungsmenge beträgt **10,00 l/s**.

- II. Wasserrechtliche Erlaubnis zum Einbau von mineralischen Recyclingbaustoffen

Hiermit wird der Remex Gesellschaft für Baustoffaufbereitung mbH, Rödder 59 A, 48249 Dülmen gemäß ihrem Antrag vom 21.11.22 widerruflich und unbeschadet der Rechte Dritter die Erlaubnis erteilt, mineralische Recyclingbaustoffe in der nachfolgend bezeichneten Art und Menge auf dem nachfolgend bezeichneten Grundstück nach Maßgabe der beigefügten mit Prüfbemerkung versehenen Unterlagen zu verwerten.

Baustoff: Recyclingmaterial RC 0/45 der Firma Remex aus Coesfeld.

Laut dem Prüfbericht mit Nr. F22/11/1116 vom 03.11.2022 der KM GmbH ist das Material als RCL 1 einzustufen.

Verwertungsmenge: 550 m³

Verwertungsfläche: 1.100 m²

Einbauort: Straße und Haus-Nr. Rödder 59a, Gemeinde Dülmen, Gemarkung Dülmen-Kirchspiel, Flur 40, Flurstück 204.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen jede einzelne Erlaubnis kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38 in 48147 Münster oder Postfach 80 48, 48043 Münster schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage eingereicht werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungs- und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen eingereicht werden. Das Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden. Nähere Informationen hierzu können u. a. auf der Internetseite des Verwaltungsgerichts Münster unter http://www.vg-muenster.nrw.de/kontakt/e_rechtverkehr/index.php eingesehen werden.

Eine Ausfertigung des gesamten festgestellten Plans (inklusive Antragsunterlagen) liegt in der Zeit vom **07.03.2023 bis einschließlich 20.03.2023** während der Dienststunden an folgenden Stellen aus:

- Stadt Dülmen, Heinrich-Leggewie-Str.13, Raum 26, 48249 Dülmen
- Kreisverwaltung Coesfeld, Zimmer 218, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld.

Der Bekanntmachungstext und die zur Einsicht ausliegenden Unterlagen sind auch auf der Homepage der Kreisverwaltung Coesfeld unter <http://umwelt.kreis-coesfeld.de>,

dort unter der Überschrift „Besondere Informationen der Abteilung 70 Umwelt“ unter dem Link „Bekanntmachungen,“ zugänglich gemacht. Auf der Homepage der Stadt Dülmen sind die Bekanntmachung und die Unterlagen unter www.duelmen.de, Rubrik „Aktuelles/Bekanntmachungen“ hinterlegt; zudem im zentralen UVP-Portal des Landes NRW unter www.uvp-verbund.de unter dem Suchbegriff „Deponie Rödder“.

Der Planfeststellungsbeschluss enthält Nebenbestimmungen zur Landwirtschaft zum Abfallrecht, Immissionschutz, Wasserrecht, Naturschutz, Bau- und Planungsrecht und zur Geologie.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss Betroffenen gegenüber als zugestellt.

Coesfeld, den 21.02.2023

Kreis Coesfeld
Der Landrat
70.1 – 2022/0033.PFB-0016435
Im Auftrag
gez. Frank Geburek

34/23 – Kreis Coesfeld

Bekanntmachung gemäß § 19 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur beantragten Genehmigung eines Neubaus eines Hähnchenstalles in Billerbeck

Die Beerlager Geflügel GbR, Meisengasse 1, 48739 Legden, hat mit Antrag vom 11.03.2019, eingegangen am 03.01.2022, eine Genehmigung zum Neubau eines Hähnchenstalles mit drei Futtersilos und zwei Sammelgruben für 29.900 Tiere am Standort Gemeinde 48727 Billerbeck, Gemarkung Beerlage, Flur 36, Flurstück 54 beantragt.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Baugenehmigung nach § 65 BauO NRW.

Für das Vorhaben wird nach § 10 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Ein entsprechender UVP-Bericht wurde vorgelegt.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 19 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Sofern die beantragte Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb erteilt wird, soll der Stall sobald wie möglich errichtet und in Betrieb genommen werden.

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen Unterlagen und Gutachten einschließlich der Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVP-Bericht) liegen nach der Bekanntmachung einen Monat – vom 07.03.2023 bis einschließlich 06.04.2023 – während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Kreisverwaltung Coesfeld, Abt. 63-Bauen und Wohnen, Raum 17, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld.
2. Stadt Billerbeck, Zimmer 3, Markt 1, 48727 Billerbeck

Um einen reibungslosen Ablauf der Einsichtnahme zu gewährleisten vereinbaren Bürgerinnen und Bürger, die persönlich in die ausliegenden Unterlagen Einsicht nehmen möchten, dazu bitte vorab einen Termin unter folgenden Kontakten:

- für die Kreisverwaltung Coesfeld:
Herr Hegemann, Tel.: 02541/18-6305, oder Frau Stieben, Tel.: 02541/18-6325, oder per E-Mail: bauordnung@kreis-coesfeld.de;
- für die Stadtverwaltung Billerbeck:
Herr Mader, Tel.: 02543/7346 oder per E-Mail: bauleitplanung@billerbeck.de;

Die ausgelegten Antragsunterlagen enthalten unter anderem folgende entscheidungserhebliche Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens:

- Immissionsprognose, Richters & Hüls, Juli 2022
- Kurzbeschreibung / Übersichtsinformationen zum Antrag,
- Landwirtschaftliche Betriebsbeschreibung
- Reststoffverwertung, Desinfektion, Abnahmeverträge
- Landschaftspflegerischem Begleitplan, Ökon, Oktober 2022
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Ökon, Oktober 2022
- UVP-Bericht zum Vorhaben Beerlager Geflügel GbR, Ökon, Oktober 2022
- Brandschutzkonzept, BSB Kröger GmbH, August 2022
- Antrag zur Versickerung von Niederschlagswasser, Ing.-Büro Ekelhoff, September 2022
- Antrag zur Grundwasserentnahme, Ing.-Büro Ekelhoff, September 2022

Der UVP-Bericht und die ausgelegten Unterlagen sind auf der Homepage der Kreisverwaltung Coesfeld unter www.kreis-coesfeld.de unter „Aktuelles“-„Bekanntmachung Umwelt“ zugänglich gemacht. Das Vorhaben wird zudem über das zentrale UVP-Portal des Landes NRW unter www.uvp-verbund.de unter dem Suchbegriff „Neubau eines Hähnchenmaststalles - Beerlager Geflügel GbR“ bekannt gemacht.

Einwendungen gegen das Vorhaben können vom **07.03.2023 bis einschließlich 06.05.2023** bei den vorgenannten Behörden schriftlich und bei der Kreisverwaltung Coesfeld gemäß § 3a Verwaltungsverfahrensgesetz NRW auch elektronisch unter dem Betreff „Einwendung Neubau eines Hähnchenmaststalles - Beerlager Geflügel GbR“ an bauordnung@kreis-coesfeld.de vorgebracht werden.

Weitere Informationen finden Sie hierzu unter www.kreis-coesfeld.de/elektronische-kommunikation.html.

Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift (in Blockschrift) des Einwenders tragen. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (Präklusionswirkung). Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Die Einwendungsschreiben werden an die Antragstellerin sowie an die am Verfahren beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereich von den Einwendungen berührt wird, zur Stellungnahme weitergegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, werden diese gemäß § 73 Absatz 5 Satz 2 Nr. 3 VwVfG – auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben – in einem besonderen Erörterungstermin erörtert.

Coesfeld, den 28.02.2023

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Gerrit Tranel

35/23 – Kreis Coesfeld**Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Herrn Gazmend Alicki**

Ein Dokument des Kreises Coesfeld vom 10.02.2023, Aktenzeichen 36 VA COE-SR72, ist zuzustellen an Herrn Gazmend Alicki, zuletzt wohnhaft in Marktstraße 1, 48249 Dülmen.

Das Dokument konnte bisher nicht zugestellt werden, weil der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist. Mit Anordnung vom 15.02.2023 wurde die öffentliche Zustellung durch eine Bekanntmachung angeordnet. Das Dokument kann eingesehen und vom Empfänger in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

48249 Dülmen
Kreuzweg 27
Abteilung 36 - Straßenverkehr
Frau Schmidt

Rechtsgrundlage für diese öffentliche Zustellung ist § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S.94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern das Dokument eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

Dülmen, den 15.02.2023

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Abteilung 36 - Straßenverkehr
Im Auftrag
gez. Schmidt

36/23 – Kreis Coesfeld**Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Herrn Patrick Nigel Vincent Firth**

Ein Dokument des Kreises Coesfeld vom 16.02.2023, Aktenzeichen 36 VA LH-SP84, ist zuzustellen an Herrn Patrick Nigel Vincent Firth, zuletzt wohnhaft in Forsthövel-Merschstraße 125, 59387 Ascheberg.

Das Dokument konnte bisher nicht zugestellt werden, weil der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist. Mit Anordnung vom 16.02.2023 wurde die öffentliche Zustellung durch eine Bekanntmachung angeordnet. Das Dokument kann eingesehen und vom Empfänger in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

48249 Dülmen
Kreuzweg 27
Abteilung 36 - Straßenverkehr
Frau Schmidt

Rechtsgrundlage für diese öffentliche Zustellung ist § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S.94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Sofern das Dokument eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

Dülmen, den 16.02.2023

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Abteilung 36 - Straßenverkehr
Im Auftrag
gez. Schmidt

37/23 – Kreis Coesfeld**Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Herrn Emil-Christian Cotar**

Ein Dokument des Kreises Coesfeld vom 20.02.2023, Aktenzeichen 36 SA COE-CC599, ist zuzustellen an Herrn Emil-Christian Cotar, zuletzt wohnhaft in Am Kupferhammer 13, 48653 Coesfeld.

Das Dokument konnte bisher nicht zugestellt werden, weil der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist. Mit Anordnung vom 20.02.2023 wurde die öffentliche Zustellung durch eine Bekanntmachung angeordnet. Das Dokument kann eingesehen und vom Empfänger in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

48249 Dülmen
Kreuzweg 27
Abteilung 36 - Straßenverkehr
Frau Pollmann

Rechtsgrundlage für diese öffentliche Zustellung ist § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S.94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern das Dokument eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

Dülmen, den 20.02.2023

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Abteilung 36 - Straßenverkehr
Im Auftrag
gez. Pollmann

38/23 – Kreis Coesfeld**Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Frau Denisa-Alina Munteanu**

Ein Dokument des Kreises Coesfeld vom 01.02.2023, Aktenzeichen 36-256168-fr., ist zuzustellen an Frau Denisa-Alina Munteanu, zuletzt wohnhaft in Jud. BH Sat. Sacadat (Com. Sacadat) Nr. 210, RO-410124 Jud. BH Mun. Oradea.

Das Dokument konnte bisher nicht zugestellt werden, weil eine Zustellung im Ausland nicht möglich ist oder keinen Erfolg verspricht. Mit Anordnung vom 22.02.2023 wurde die öffentliche Zustellung durch eine Bekanntmachung angeordnet. Das Do-

kument kann eingesehen und vom Empfänger in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

48249 Dülmen
Kreuzweg 27
Abteilung 36 - Straßenverkehr
Frau Frieling

Rechtsgrundlage für diese öffentliche Zustellung ist § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S.94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern das Dokument eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

Dülmen, den 22.02.2023

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Abteilung 36 - Straßenverkehr
Im Auftrag
gez. Frieling

39/23 – Kreis Coesfeld

Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Herrn Volodymyr Rudniev

Ein Dokument des Kreises Coesfeld vom 09.02.2023, Aktenzeichen 36 VA COE-Y1744, ist zuzustellen an Herrn Volodymyr Rudniev, zuletzt wohnhaft in Am Osthoff 1, 48249 Dülmen.

Das Dokument konnte bisher nicht zugestellt werden, weil der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist. Mit Anordnung vom 27.02.2023 wurde die öffentliche Zustellung durch eine Bekanntmachung angeordnet. Das Dokument kann eingesehen und vom Empfänger in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

48249 Dülmen
Kreuzweg 27
Abteilung 36 - Straßenverkehr
Frau Schmidt

Rechtsgrundlage für diese öffentliche Zustellung ist § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S.94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern das Dokument eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

Dülmen, den 27.02.2023

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Abteilung 36 - Straßenverkehr
Im Auftrag
gez. Schmidt

40/23 – Kreis Coesfeld

Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Frau Larissa Vladimirovna Penkova

Ein Dokument des Kreises Coesfeld vom 23.02.2023, Aktenzeichen 36 VA COE-LK108, ist zuzustellen an Frau Larissa Vladimirovna Penkova, zuletzt wohnhaft in Grimpingstraße 78, 48653 Coesfeld.

Das Dokument konnte bisher nicht zugestellt werden, weil der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist. Mit Anordnung vom 27.02.2023 wurde die öffentliche Zustellung durch eine Bekanntmachung angeordnet. Das Dokument kann eingesehen und vom Empfänger in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

48249 Dülmen
Kreuzweg 27
Abteilung 36 - Straßenverkehr
Frau Schmidt

Rechtsgrundlage für diese öffentliche Zustellung ist § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S.94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern das Dokument eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

Dülmen, den 27.02.2023

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Abteilung 36 - Straßenverkehr
Im Auftrag
gez. Schmidt

41/23 - Kreis Coesfeld

Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Herrn Sergii Soloviov

Ein Dokument des Kreises Coesfeld vom 28.02.2023, Aktenzeichen 36 VA COE-WF214, ist zuzustellen an Herrn Sergii Soloviov, zuletzt wohnhaft in Nikolausplatz 11, 48720 Rosendahl.

Das Dokument konnte bisher nicht zugestellt werden, weil der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist. Mit Anordnung vom 28.02.2023 wurde die öffentliche Zustellung durch eine Bekanntmachung angeordnet. Das Dokument kann eingesehen und vom Empfänger in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

48249 Dülmen
Kreuzweg 27
Abteilung 36 - Straßenverkehr
Frau Schmidt

Rechtsgrundlage für diese öffentliche Zustellung ist § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S.94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Sofern das Dokument eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

Dülmen, den 28.02.2023

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Abteilung 36 - Straßenverkehrsamt
Im Auftrag
gez. Schmidt

42/23 - Kreis Coesfeld

Änderung des Regionalplans Münsterland - Beteiligungsverfahren; Elektronische Auslegung der Planunterlagen

Der Regionalrat Münster hat in seiner Sitzung am 12. Dezember 2022 beschlossen, den Regionalplan Münsterland zu ändern. Mit dem Änderungsverfahren sollen die textlichen und zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans Münsterland u. a. an die Festlegungen des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) sowie des Bundesraumordnungsplans für den Hochwasserschutz (BRPH) angepasst werden.

Gemäß § 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. m. § 13 Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LPIG NRW) können die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen in der Zeit

**vom 06. März 2023 bis einschließlich
zum 30. September 2023**

zum Planentwurf samt Begründung und zum Umweltbericht Stellung nehmen. Dazu werden die Planunterlagen zur Änderung des Regionalplans Münsterland im o. g. Zeitraum öffentlich ausgelegt. Die Auslegung bei den Kreisen und kreisfreien Städten in der Planungsregion erfolgt gem. § 13 LPIG NRW ausschließlich elektronisch. Um auf die Verfahrensseite zu gelangen und die gesamten Planunterlagen einzusehen, folgen Sie bitte folgendem Link:

**Planunterlagen zur Änderung des
Regionalplans Münsterland**
(<http://www.brms.nrw.de/go/regionalplanverfahren>)

Auf der Verfahrensseite finden Sie auch alle Informationen zum Ablauf des Verfahrens, zur Abgabe von Stellungnahmen und zur Auslegung der Planunterlagen bei der Bezirksregierung Münster.

Die öffentliche Bekanntmachung zum Beteiligungsverfahren finden Sie im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster, Ausgabe 8 vom 24.02.2023.

Coesfeld, den 28.02.2023

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Heuermann

43/23 – Stadt Dülmen

Öffentliche Bekanntmachung zum Planfeststellungsverfahren Deponie Rödder

Der Landrat des Kreises Coesfeld, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld hat auf Antrag der Remex Gesellschaft für Baustoffaufbereitung mbH, Rödder 59a, 48249 Dülmen mit Datum vom 01.02.2023 einen Plan mit folgendem Inhalt festgestellt:

A. Planfeststellungsbeschluss

1. Auf Antrag der REMEX Coesfeld Gesellschaft für Baustoffaufbereitung mbH, Rödder 59a, 48249 Dülmen wird durch den Kreis Coesfeld der Plan für die Errichtung und den Betrieb der Deponie Dülmen-Rödder für die Ablagerung von Abfällen der Deponiekategorie 0 (DK 0) am Standort Dülmen, Gemarkung Dülmen Kirchspiel, Flur 40, Flurstücke 54, 56, 164 und 204 festgestellt.
Deponievolumen: 900.000 m³
Ablagerungsfläche: 73.600 m²
Endhöhe (OK-Rekultivierung): 88 m über NN, ca. 23 m über GOK
2. Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, richtet sich die Errichtung, der Betrieb, die Stilllegung und die Nachsorge der Deponie nach den im Anhang 1 aufgeführten Unterlagen.
3. Die im Planfeststellungsverfahren erhobenen Einwendungen und entgegenstehende Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Festsetzungen von Nebenbestimmungen, Planänderungen oder Ergänzungen Rechnung getragen wurde oder sie sich nicht im Laufe des Planfeststellungsverfahrens erledigt haben.
4. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.
5. Die sofortige Vollziehung dieses Planfeststellungsbeschlusses wird gem. § 80 Absatz 2 Nr. 4 VwGO angeordnet.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster oder Postfach 80 48, 48043 Münster, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungs- und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen eingereicht werden. Das Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden. Nähere Informationen hierzu können u. a. auf der Internetseite des Verwaltungsgerichts Münster unter http://www.vg-muenster.nrw.de/kontakt/e_rechtverkehr/index.php eingesehen werden.

B. Wasserrechtliche Erlaubnisse

1. Wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung des anfallenden Niederschlagswassers der Vorhabenfläche

Hiermit wird der Remex Gesellschaft für Baustoffaufbereitung mbH, Rödder 59 A, 48249 Dülmen - unbeschadet der privaten Rechte Dritter - die widerrufliche Erlaubnis erteilt, das dem Antrag entsprechende anfallende Niederschlagswasser in den Brunsbach – Wasserlauf 15 des Wasser- und Bodenverbandes „Unterer Kleuterbach“ – einzuleiten.

Die Niederschlagswassereinleitung hat gemäß den

Antragsunterlagen (siehe Pkt. 1. Planfeststellungsantrag sowie den zugehörigen Anlagen) zu erfolgen. Die Erlaubnis zur Einleitung der vorbehandelten Niederschlagswässer wird befristet bis zum **30.06.2037**.

Allgemeine Angaben, Ort und Art der Einleitung

Gemeinde Dülmen, Gemarkung Kirchspiel
Gemeindeflüsselzahl 05 55 80 16, Haupteinzugsgebiet Lippe

Einzugsgebiet Kleuterbach → Stever

Einleitungsstelle „E1“

Gewässer Brunsbach – Wasserlauf 15 des Wasser- und Bodenverbandes „Unterer Kleuterbach“, Gebietskennzahl: 2788452

Koordinaten der Einleitung (ETRS89/UTM):

Ost: 38 67 25,98 Nord: 57 45 824,44

Art der Einleitung:

Die Einleitung erfolgt gedrosselt über eine Rohrleitung DN 300 vom rechten Ufer mit natürlichem Gefälle.

Einleitungsmenge:

Die maximal zulässige Einleitungsmenge beträgt **10,00 l/s**.

II. Wasserrechtliche Erlaubnis zum Einbau von mineralischen Recyclingbaustoffen

Hiermit wird der Remex Gesellschaft für Stoffaufbereitung mbH, Rödder 59 A, 48249 Dülmen gemäß ihrem Antrag vom 21.11.22 widerrufen und unbeschadet der Rechte Dritter die Erlaubnis erteilt, mineralische Recyclingbaustoffe in der nachfolgend bezeichneten Art und Menge auf dem nachfolgend bezeichneten Grundstück nach Maßgabe der beigefügten mit Prüfbemerkung versehenen Unterlagen zu verwenden.

Baustoff: Recyclingmaterial RC 0/45 der Firma Remex aus Coesfeld.

Laut dem Prüfbericht mit Nr. F22/11/1116 vom 03.11.2022 der KM GmbH ist das Material als RCL 1 einzustufen.

Verwertungsmenge: 550 m³

Verwertungsfläche: 1.100 m²

Einbauort: Straße und Haus-Nr. Rödder 59a, Gemeinde Dülmen, Gemarkung Dülmen-Kirchspiel, Flur 40, Flurstück 204.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen jede einzelne Erlaubnis kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38 in 48147 Münster oder Postfach 80 48, 48043 Münster schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage eingereicht werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungs- und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen eingereicht werden. Das Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden. Nähere Informationen hierzu können u. a. auf der Internetseite des Verwaltungsgerichts Münster unter http://www.vg-muenster.nrw.de/kontakt/e_rechtverkehr/index.php eingesehen werden.

Eine Ausfertigung des gesamten festgestellten Plans (inklusive Antragsunterlagen) liegt in der Zeit vom **07.03.2023 bis einschließlich 20.03.2023** während der Dienststunden an folgenden Stellen aus:

- Stadt Dülmen, Heinrich-Leggewie-Str.13, Raum 26, 48249 Dülmen
- Kreisverwaltung Coesfeld, Zimmer 218, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld.

Der Bekanntmachungstext und die zur Einsicht ausliegenden Unterlagen sind auch auf der Homepage der Kreisverwaltung Coesfeld unter <http://umwelt.kreis-coesfeld.de>,

dort unter der Überschrift „Besondere Informationen der Abteilung 70 Umwelt“ unter dem Link „Bekanntmachungen,“ zugänglich gemacht. Auf der Homepage der Stadt Dülmen sind die Bekanntmachung und die Unterlagen unter www.duelmen.de, Rubrik „Aktuelles/Bekanntmachungen“ hinterlegt; zudem im zentralen UVP-Portal des Landes NRW unter www.uvp-verbund.de unter dem Suchbegriff „Deponie Rödder“.

Der Planfeststellungsbeschluss enthält Nebenbestimmungen zur Landwirtschaft zum Abfallrecht, Immissionschutz, Wasserrecht, Naturschutz, Bau- und Planungsrecht und zur Geologie.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss Betroffenen gegenüber als zugestellt.

Dülmen, den 21.02.2023

Stadt Dülmen
Der Bürgermeister
in Vertretung
gez. Mönter
Stadtbaurat

44/23 – Sparkasse Westmünsterland

Aufgebot und Kraftloserklärung von Sparkunden der Sparkasse Westmünsterland

Aufgebot

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 337285837 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 22.05.2023 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 21.02.2023

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Kraftloserklärung

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND erklärt die Sparkunde mit der Nummer 391123361 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 10.02.2023

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand